

## **Verfügung betreffend den Geldspielautomaten Super Ball Version 1.00**

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission*

*verfügte am 24. Juni 2009:*

1. In Gutheissung des Gesuches vom 27. Februar 2009 wird der Geldspielautomat Super Ball Version 1.00 als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG qualifiziert.
2. Das Aufstellen und der Betrieb des Geldspielautomaten Super Ball Version 1.00 ist, unter Vorbehalt anderer rechtlicher Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen, zulässig.
3. Jede Änderung des Gerätes muss vorgängig der Eidgenössischen Spielbankenkommission zur Prüfung und Bewilligung unterbreitet werden.
4. Die Verfahrenskosten von 13 300 Franken werden Peter Schorno auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
5. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
6. Der Beschwerde gegen vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Artikel 55 VwVG entzogen.
7. Zustellung an und Publikation:
  - A. Peter Schorno, Hechtweg 5, 8808 Pfäffikon
  - B. Kantone mit Abbildung
  - C. Im Bundesblatt

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

14. Juli 2009

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider